

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
Referat DK 11  
Jasmin Kobialka

Mainz, den 6.10.2023

- nur per E-Mail -

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
	29.08.2023	wolf.schuenemann@mastd.rlp.de	06131 16-3588

## Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz) – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kobialka,

zu dem von Ihnen am 29. August 2023 übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen nehmen wir als fachlich zuständiges Referat Digitale Infrastrukturen im Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung:

- (1) Das Fachreferat unterstützt das für den Gesetzesentwurf leitende Ziel einer Beschleunigung des Netzausbaus in Bezug auf Telekommunikationslinien und befürwortet die **Vereinfachung von Genehmigungsverfahren** durch entsprechende Änderungen im Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (2) Wir begrüßen die Unterstreichung des **öffentlichen Interesses** an der Verlegung von Telekommunikationslinien, wie durch den neuen § 1 Absatz 1 Satz 2 TKG [RefE] vorgesehen. Wir empfehlen der Bundesregierung ein noch stärkeres Bekenntnis im Gesetz in Form der Feststellung eines „**überragenden öffentlichen Interesses**“, um den Ausbau von Telekommunikationsnetzen anderen Netzinfrastrukturen im Gleichklang mit der allgemeinen Bedeutung des § 1 Satz 3 NABEG gleichzustellen und gleichzeitig den Zielen der Gigabitstrategie des Bundes Rechnung zu tragen.

- (3) Wir befürworten die Verankerung des **Gigabit-Grundbuchs** als einheitliches Informationsportal für alle Informationen zum TK-Netzausbau (Änderungen § 52 und Teil 5 TKG, insb. § 79 Absatz 2 Satz 1, § 80 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2-3). Als Ziel verbinden wir damit eine höhere Qualität, größere Aussagekraft, Transparenz und Einheitlichkeit der zu verarbeitenden sowie der veröffentlichten Daten und Informationen. Im Hinblick auf Letztere begrüßen wir die Veränderungen des § 52 TKG. Wir bitten die Bundesregierung in diesem Zusammenhang frühzeitig sicherzustellen, dass die Veröffentlichung von Verfügbarkeitsinformationen für öffentliche TK-Netze sehr rasch nach Erhebung bzw. Übersendung durch die Unternehmen erfolgt, damit Anbieterunternehmen und Verbraucher:innen zu keinem Zeitpunkt qua gesetzlicher Verpflichtung und ohne Alternative auf veraltete Informationen zurückgreifen müssen.
- (4) Wir sehen die verbesserte **Bereitstellung von Informationen über Baustellen** als wichtiges Signal, um Synergien zu ermöglichen und die Mitverlegung zu fördern. Hier wäre es ebenfalls von großer Bedeutung, dass diese Informationen den Interessenten, insbesondere TKUs, schnell zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Wir unterstützen den Aufbau einer im Gigabit-Grundbuch zentral gebündelten Datenbank für Informationen über **öffentliche Liegenschaften** nach § 83 TKG [RefE]. Wir bitten die Bundesregierung in diesem Zusammenhang um die Einrichtung und Bereitstellung effizienter Schnittstellen und Werkzeuge zur Datenübertragung gerade durch Kommunen. Auch bitten wir um die frühzeitige Vereinbarung verbindlicher, sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene akzeptabler und handhabbarer Kriterien für die Eignung von Liegenschaften.
- (6) Wir bitten das BMDV, § 85 Absatz 1 TKG[Entwurf] **zur Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften wie folgt zu ändern:**
- „Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den Organen der Länder sowie deren Auftragnehmern landesspezifische Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 bereit. Die zuständige Landesstelle hat angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen

gemäß § 148 sicherzustellen. Die Parteien, die die Informationen bereitgestellt haben, sind über die Weitergabe der Informationen nach Satz 1 zu informieren. Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den Organen weiterer Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern die Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1 nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 bereit, soweit dies für öffentliche Planungs- oder Förderzwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist, und sofern die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die zentrale Informationsstelle des Bundes. Die anfragende Stelle hat angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen gemäß § 148 sicherzustellen. Die Parteien, die die Informationen bereitgestellt haben, sind über die Möglichkeit der Weitergabe der Informationen nach Satz 4 zu informieren. Unter der Voraussetzung des Satzes 4 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung.“

## **Begründung**

Vor dem Hintergrund steigender Erwartungen an und einer größeren Abhängigkeit von digitalen Infrastrukturen und angesichts eines Rückstands der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Versorgung mit gigabitfähigen Telekommunikationsinfrastrukturen (insbesondere Glasfaser) im internationalen Vergleich ist es von großer Bedeutung, u.a. auf dem Wege einer Novellierung des Bundesrechts zu einer Ausbaubeschleunigung beizutragen. Dazu sollten bestehende Hemmnisse für einen flächendeckenden Ausbau mit leistungsfähigen Glasfaser- und Mobilfunknetzen zügig und effektiv abgebaut werden. Grundlegend braucht es ein starkes politisches Bekenntnis zur gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des TK-Netzausbaus. Dadurch können Genehmigungsverfahren vereinfacht werden, indem Ermessensentscheidungen zugunsten des TK-Netzausbaus vorgeprägt werden. Im Kontext fortschreitender Digitalisierung und zugehöriger

infrastruktureller Bedarfe ist der Netzausbau von Telekommunikationslinien im überragenden öffentlichen Interesse und steht nicht hinter der Bedeutung anderer Netzinfrastrukturen zurück. Die Festlegung auf das überragende öffentliche Interesse im Gesetzestext kann kurze Bearbeitungsfristen für die Genehmigungsverfahren ermöglichen. Zudem haben Ausbauvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse eine grundsätzlich hohe Durchsetzungskraft. Angesichts der Ausbauziele und des Nachholbedarfs bei digitalen Infrastrukturen ist eine Gleichsetzung mit der Netzausbaubeschleunigung bei anderen Infrastrukturen im Rahmen der Energiewende schon deshalb erstrebenswert, damit aus der parallelen Bewältigung dieser Aufgaben keine zusätzlichen Hemmnisse für den Ausbau digitaler Infrastrukturen entstehen.

Um das Gigabit-Grundbuch als zentrales und einheitliches Daten- und Informationsportal zu etablieren und zu festigen, sieht der Gesetzesentwurf verschiedene Anpassungen im TKG vor. Die leitende Idee, das Gigabit-Grundbuch zu einem „single point of truth“ zu entwickeln, ist prinzipiell zu begrüßen. Im Hinblick auf Informationen über den Netzausbau, den künftigen Netzausbau sowie Baustellen (§§ 80 bis 83 TKG) sind eine höhere Qualität, größere Aussagekraft für Nutzende, Transparenz und Einheitlichkeit zu erwarten. Für eine wirkungsvolle Umsetzung sind jedoch einige wesentliche Punkte zu bedenken. Wenn es anderen Stellen und insbesondere den Anbieterunternehmen künftig untersagt sein soll, Informationen zur örtlichen Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, ihrerseits und potentiell abweichend von den Informationen des Gigabit-Grundbuchs zu veröffentlichen, muss sichergestellt sein, dass die zentral veröffentlichten Informationen aktuell sind und in engem Takt aktualisiert werden, damit Unternehmen und Verbraucher:innen zu keinem Zeitpunkt gesetzlich gezwungen sind, auf veraltete Informationen zurückzugreifen.

Zu den Daten- und Informationsangeboten der Zentralen Informationsstelle, die zur effektiven Beschleunigung des Mobilfunkausbaus beitragen können, zählt der Aufbau einer zentralen Datenbank mit Informationen über öffentliche Liegenschaften nach § 83 TKG [RefE]. Für einen zügigen Aufbau der Datenbank und eine effektive Nutzung des Angebots ist frühzeitig zu klären, wie und durch welche Stelle die Informationen dem Bund bereitzustellen sind. Daher empfehlen wir die Entwicklung bzw. Einrichtung zugänglicher Werkzeuge und standardisierter Schnittstellen, um eine umfassende, hand-

habbare und einheitliche Datenübertragung zu gewährleisten. Die Kriterien und Ermessensspielräume für die Feststellung der Eignung von Liegenschaften für den Mobilfunkausbau müssen zudem klar vereinbart und festgeschrieben werden.

Im Einklang mit der Gigabitstrategie des Bundes sowie landeseigenen Strategien leisten die Bundesländer erhebliche Beiträge zum flächendeckenden Ausbau leistungsfähiger TK-Netzinfrastrukturen sowohl in Form finanzieller Förderung als auch anderer Unterstützungsmaßnahmen. Für die Arbeit der zuständigen Landesstellen ist die Verfügbarkeit aussagekräftiger Daten und Informationen über Infrastruktur, Netzausbau, künftigen Netzausbau, Baustellen, Liegenschaften und Gebiete mit Ausbaudefizit unerlässlich. Das Gigabit-Grundbuch bietet eine Chance, diesen begründeten Informationsbedarf durch die zentrale Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger, feingranularer und aktueller Daten zu decken. Dazu muss sichergestellt sein, dass die zuständigen Landesstellen auf Basis ihres berechtigten Interesses einen umfassenden, zeitlich unmittelbaren und nicht einseitig konditionierten Zugriff auf landesspezifische Informationsbestände erhalten. Dieser Prozess muss durch eine verlässliche und performante Schnittstelle gewährleistet sein und kann nicht auf Basis konditionierter Einzelanfragen erfolgen. In der Vergangenheit ist die Praxis der Datenüberlieferung durch die zentrale Informationsstelle des Bundes an die Länder in Umfang, Qualität und Geschwindigkeit nicht ausreichend gewesen, so dass die Länder auf Basis eigener Abkommen mit den netzausbauenden Unternehmen parallele Datenabfragen vorgenommen haben. Es gehört zu den in der Gesetzesbegründung vorgetragenen Regulierungszielen, solche parallelen Datenabfragen in Zukunft zu reduzieren oder zu vermeiden. Dies ist im Interesse der Anbieterunternehmen. Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass der Bereitstellung die Vertraulichkeit von Betriebsinformationen etc. prinzipiell entgegenstehen. Stattdessen kann das Regulierungsziel nur dann erreicht werden, wenn den zuständigen Stellen auf Landesebene ein verlässlicher und in Umfang und Geschwindigkeit deutlich verbesserter Datenzugriff ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolf J. Schünemann